



..... Großer Abendsegler

6. NATUR- UND ARTENSCHUTZ

Der Natur- und Artenschutz sind bei der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten von prioritärer Bedeutung, denn neben der Klimakrise bedroht uns auch die Biodiversitätskrise. Auch in Deutschland und Bayern ist das Artensterben ungebrochen hoch.

Der Erhalt der Biodiversität und die Förderung gefährdeter Arten sind von ebenso überraschendem öffentlichem Interesse wie der Klimaschutz. Vor allem bestimmte Vogel- und Fledermausarten gelten als windkraftsensibel und müssen gesondert betrachtet und bestmöglich geschützt werden. Entscheidend ist aber auch, für die Biodiversität besonders wertvolle Gebiete großflächig von weiteren Belastungen freizuhalten und sie ökologisch zu verbessern. Diese Gebiete sind als zentrale Kernflächen und als großflächige Knoten in einem Biotopverbund von herausragender Bedeutung für den Ökosystem- und Populationsschutz. Gerade in Zeiten der Klimakrise und sich zunehmend verändernden und stark schwankenden Umweltbedingungen sind Arten auf ökologisch intakte, großflächige Habitat-Komplexe angewiesen, die miteinander in Verbindung stehen. Wenn derartige Kernflächen zur Verfügung stehen, wirken sich Verluste einzelner Individuen außerhalb der Ausschlussgebiete aus ökologischer Sicht weniger schädlich auf die Populationen aus.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um streng geschützte Gebiete (siehe unten.) und wichtige Verbundachsen.

Für die Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind gute Datengrundlagen zu windkraftsensiblen Arten und Wissen über deren Dichtezentren, Schwerpunktverkommen und Zugrouten nötig. Diese liegen jedoch leider nicht für alle Themenbereiche vor. Der BN fordert, dass diese Lücken schnellstmöglich geschlossen werden und die Gebietskulisse der Windkraft-Vorranggebiete regelmäßig überprüft und ggf. an neue Erkenntnisse zur Biologie und Verbreitung der betreffenden Arten angepasst wird.

Natürlich ist auch in Vorranggebieten bei der Errichtung von Windkraftanlagen der Schutz oder gegebenenfalls der Ersatz von Habitaten geschützter oder gefährdeter Arten zu beachten (zum Beispiel Höhlenbäume, Unkentümpel), und daher im Zuge der konkreten Standortwahl zu erfassen.

6.1 ARTENSCHUTZ

Der BN fordert, dass sich auch für windkraftsensiblen Vogelarten der Erhaltungszustand nicht verschlechtern und eine Verbesserung nicht behindert werden darf. Auch für diese Arten gilt das Ziel, den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, uneingeschränkt. Dazu sind Teile ihrer Verbreitungszentren von der Windkraft freizuhalten und zu optimieren.

Zusätzlich sind natürlich die anderen Ausschlussgebiete des BN weiterhin gültig.

Folgende Bereiche haben besondere Bedeutung für den Vogel-/Fledermausschutz und dürfen nicht in die Kulisse der Vorranggebiete aufgenommen werden (Zuordnung zu den »neutralen« Gebieten).

- Räume mit Schwerpunktlebensräumen mehrerer windkraftsensibler Arten
- Korridore zwischen Wiesenbrütergebieten
- Dichtezentren besonders gefährdeter Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (zum Beispiel Rauhußhühner und Seeadler)
- Dichtezentren der Fledermausart Großer Abendsegler, da die Art einen schlechten Erhaltungszustand und einen negativen Bestandstrend aufweist.
- Flugrouten der Großen Abendsegler zwischen Dichtezentren (häufig in Städten) und nahegelegenen, essenziellen Nahrungshabitaten (insbesondere größere Gewässer)

Generell ist durch eine automatische, behördlich zu überprüfende Abschaltung der Windkraftanlagen in Zeiten hoher Fledermausaktivität und durch Lebensraumoptimierung an anderer Stelle für einen ausreichenden Schutz der betroffenen Fledermauspopulationen zu sorgen. Diese Maßnahmen sind auch in Vorranggebieten vorzusehen.



Seeadler

➔ DICHTEZENTREN

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten sind für die Planung in (besonderem) Maße entscheidungsrelevant, mit einem (sehr) hohen Raumwiderstand verbunden und stehen im Einzelfall der Eignung als Vorranggebiet entgegen. Sie wurden vom LfU erarbeitet und können bei den Höheren Naturschutzbehörden (HNB) angefordert werden. Die HNB gibt zudem eine detailliertere artenschutzfachliche Einschätzung zu den Dichtezentren und zu weiteren Artenschutzbelangen (Betrieb, Bau und Zuwegung) ab (Rundschreiben StMWi, StMUV vom 04.08.23).

➔ VOGELZUGGEBIETE

Zuggebiete sind für den BN nicht generell Ausschlussgebiete. Hotspots des Zugs windkraftsensibler Arten sollten jedoch nicht in die Kulisse der Vorranggebiete einbezogen werden. Neben den Auswirkungen auf die Arten wäre hier mit längeren Abschaltzeiten zu rechnen, was sich auch negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen auswirken würde. Eine Analyse der Zugkorridore schlaggefährdeter Arten muss von zuständigen bayerischen Fachbehörden durchgeführt werden.

ARTENHILFSSMASSNAHMEN FÜR DIE DURCH WINDKRAFT GEFÄHRDETEN ARTEN

Die Änderung des BNatSchG nach Fassung vom 20.7.2022 sieht nationale Artenschutzprogramme für die entsprechenden Arten vor. Der BUND Naturschutz fordert im Rahmen der zeitgleich begleitenden Fachplanung die Ausweisung einer Kulisse für derartige Maßnahmen. Insbesondere sind hierfür die aus naturschutzfachlicher

Sicht genannten Ausschlussflächen für Windenergie-Vorranggebiete, deren Umfeld sowie Korridore zwischen derartigen Gebieten zu berücksichtigen. Ebenso gilt dies für bestehende Planungen für Schutzkonzepte und den Biotopverbund, wie sie in den ABSP-Bänden auf Landkreisebene dargestellt sind.

6.2 SCHUTZGEBIETE

Landschaften mit hohem Wert für den Naturhaushalt und insbesondere mit hohem Artenreichtum inklusive bedeutender Vorkommen der schlaggefährdeten Arten sind von Beeinträchtigungen und damit auch von Windkraftanlagen freizuhalten.

Daher gelten bestimmte Gebiete für den BN per Definition als **absolute Ausschlussgebiete** für die Windkraft.

- Nationalpark
- Naturschutzgebiet
- Alpenplan Zone C
- Ramsar-Gebiete
- Naturwaldreservate und Naturwälder nach BayWaldG
- Biosphärenreservate Zone 1+2
- Welterbe-Stätten
- Natura 2000-Gebiete: Vogelschutzgebiete (SPA) und FFH-Gebiete
- Wiesenbrütergebiete und Feldvogelkulisse (Puffer 1000 Meter)

Die vom BN vorgeschlagene Kulisse eines zukünftigen Nationalparks Steigerwald soll vorausschauend zusätzlich ausgenommen werden.

➔ FFH-GEBIETE

FFH-Gebiete sind für sehr viele Arten und Ökosysteme zentrale Kernflächen und Vorrangflächen für den Erhalt der Biodiversität. Sie sind die Knoten in einem europaweiten Verbund zum Erhalt des wertvollsten Naturerbes Europas und Bayerns. In ihnen stehen der funktionale, ökosystemare Schutz von möglichst großen, habitatreichen Lebensräumen im Vordergrund. Sie beherbergen auch große Populationen einiger von der Windkraft betroffenen Arten. Für die meisten der FFH-Gebiete gelten Verpflichtungen zur Renaturierung von Lebensräumen und zur Erhöhung der Bestände von Arten. Bestehende Belastungen sollen reduziert werden. Auch wenn in einzelnen FFH-Gebieten (derzeit) keine windkraftsensiblen Arten vorkommen, hält der BN einen generellen Ausschluss des gesamten FFH-Netzes für nötig, um in diesen Gebieten eine möglichst ungestörte ökologische Optimierung und Renaturierung zu ermöglichen. FFH-Gebiete sind in ihrer ökologischen Wertigkeit Naturschutzgebieten gleichzustellen.

➔ SPA-GEBIETE

Durch den Verzicht auf Windkraftanlagen in SPA-Gebieten und in Korridoren zwischen solchen Gebieten werden ökologische Funktionszusammenhänge ebenso gesichert wie essentielle Flächen für bestimmte Arten. Ein Beispiel ist der Brachvogel: Er ist in Bayern vom Aussterben bedroht und seine Reproduktionsrate ist so gering, dass jede Beeinträchtigung (zum Beispiel eine Meidung angestammter Brutplätze aufgrund der Errichtung von Windkraftanlagen) den Erhaltungszustand erheblich verschlechtern kann. Zugleich sind die SPA-Gebiete bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete vieler Vogelarten, so dass eine Qualitätsminderung (zum Beispiel Meidung des Umfelds von Windkraftanlagen) ausgeschlossen werden muss.

Inwieweit ein Puffer um die SPA-Gebiete nötig ist, hängt vom einzelnen Vogelschutzgebiet und ist im Einzelfall zu prüfen. Ein besonders großer Pufferbereich ist insbesondere beim international bedeutsamen Ramsar-Gebiet »Ismaninger Speichersee« nötig, das in Bayern ein einmaliger Hotspot für rastende und überwinternde Vögel ist. Die hierzu aus Telemetriestudien vorliegenden Erkenntnisse über die Zugschneisen sind zu berücksichtigen.

➔ WIESENBRÜTERGEBIETE

Die Situation wiesenbrütender Vogelarten in Bayern ist sehr schlecht, ihre Lebensräume sind zu erhalten und zu optimieren. Da Arten wie der Kiebitz den Nahbereich von Windenergieanlagen meiden, würde die Errichtung solcher Anlagen in Wiesenbrütergebieten zu deren Entwertung führen.

➔ NATURWALDRESERVATE UND NATURWÄLDER NACH BAYWALDG

(siehe Kapitel 7)

➔ BIOTOPE, NATURDENKMÄLER, GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

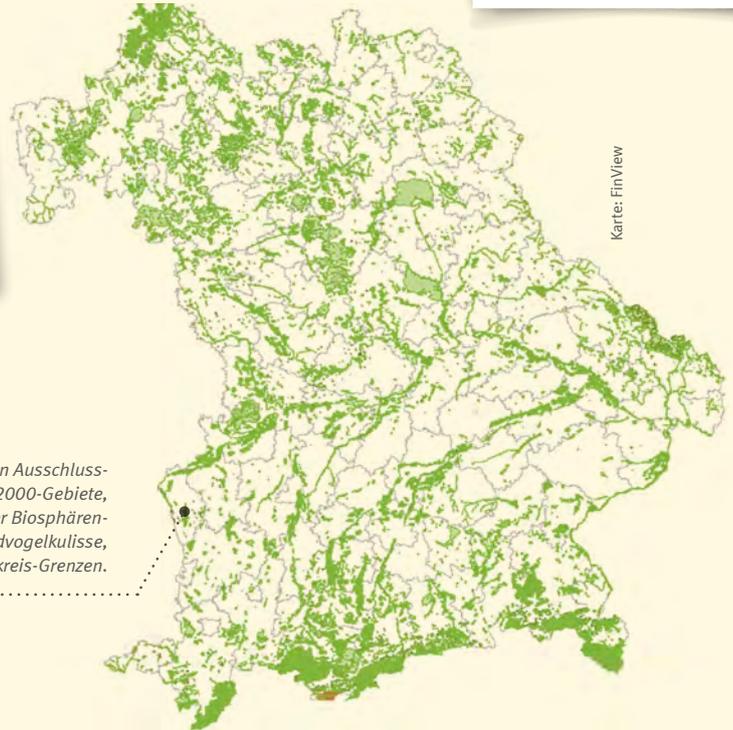
Biotope, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile dürfen nicht überbaut oder durch Veränderungen in Folge der Baumaßnahmen (z. B. Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes) geschädigt werden. In aller Regel handelt es sich um kleinräumige Lebensräume, deren naturschutzfachlicher Wert durch die Errichtung von Windenergieanlagen im näheren Umfeld nicht geschmälert wird. Sofern sie nicht in einer der oben genannten Ausschlussgebiete liegen, müssen sie daher nicht aus Vorranggebieten ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung muss jedoch im Zuge einer ökologischen Bauleitplanung bei der Errichtung der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Der generelle Ausschluss von Natura 2000-Gebieten bedeutet auch eine Planungsbeschleunigung und Rechtssicherheit. Denn die Einbeziehung dieser Gebiete in eine Kulissen-Prüfung erfordert eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfung, die auf der Ebene der (nun nötigen schnellen) Ausweisung der Vorranggebiete nicht möglich ist. Würden sie ohne eine derartige Prüfung in Vorranggebiete einbezogen, würde das eine hohe Rechtsunsicherheit bedeuten und die Umsetzungswahrscheinlichkeit in den Vorranggebieten deutlich reduzieren und somit

letztlich zu einer deutlich zu kleinen realen Gebietskulisse führen. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass auch der Bundesgesetzgeber bei der Lockerung der Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen in §26 (3) neu BNatSchG die Natura 2000-Gebiete explizit aus der gesetzlichen Privilegierung ausgenommen hat, sodass sie keiner Überplanung als Windenergiegebiete zugänglich sind. Natura 2000-Gebiete haben in und außerhalb der LSGs den gleichen hohen ökologischen Wert, so dass sie generell aus den Vorranggebieten auszuschließen sind.



Die Abb. zeigt einen Teil der flächigen Ausschlussgebiete des BN: Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Ramsar-Gebiete, Zone 1+2 der Biosphärenreservate, Wiesenbrütergebiete und Feldvogelkulisse, Naturwaldreservate, Naturwald. Grau: Landkreis-Grenzen.



Karte: FinView

6.3 NATURPARKE UND LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETE

Landschaftsschutzgebiete und Naturparke müssen nach Ansicht des BN nicht aus der Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen werden. Allerdings ist hier besonders Rücksicht auf die Belange des Landschaftsschutzes zu legen.

Daher fordert der BN für Windenergie-Vorranggebiete in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten besondere Zonierungskonzepte durch Fachgutachten, welche folgende Faktoren berücksichtigten: dezentrale Konzentration,

»umzingelnde« Wirkung, kulturhistorisch bedeutsamen Einzelelemente mit hoher Fernwirkung, Bereiche für herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftliche Vorbehaltsgebiete.

Große, naturschutzfachlich wertvolle Landschaftsbereiche (Naturschutzgebiete, FFH und Vogelschutzgebiete) sind bereits durch die flächenbezogenen Schutzkriterien vom Einbezug in die Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen.

6.4 UNZERSCHNITTENE, INFRASTRUKTURARME, NATURNAHE RÄUME

Naturnahe Räume sind im Regelfall durch andere Schutzgebietskategorien abgedeckt (zum Beispiel FFH-Gebiete) und sind daher kein Ausschlusskriterium. Nichtsdestotrotz ist in der

Einzelplanung darauf zu achten, dass durch die Errichtung der Windenergieanlagen und deren Zuwegung keine unnötige neue Zerschneidung erfolgt.